



# Gesellschaft zur Förderung der Gehörlosen in Berlin e.V.

Gesellschaft zur Förderung der Gehörlosen in Berlin e.V. · Friedrichstraße 12 · 10969 Berlin

## Geschäftsstelle

Friedrichstraße 12  
10969 Berlin

Telefon: 069 / 900 160 333  
Telefax: 030 / 74 77 66 99

E-Mail: [info@gfgb.de](mailto:info@gfgb.de)  
Internet: [www.gfgb.de](http://www.gfgb.de)

Vorstand:  
Corinna Brenner  
Diana Spieß  
Klaus Tatarin  
Lilian Ruthardt  
Nina Vogel  
Robert Jasko

Mitarbeiter\*innen:  
Elena Lehmann - Projektleiterin  
Claudia Mechela - Sozialberatung  
Sandra Tiedemann - Sozialberatung

(Stand: 10. Januar 2023)

## SATZUNG

### § 1 – Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Gesellschaft zur Förderung der Gehörlosen in Berlin". Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 – Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung vom 01.01.1977 durch die Förderung und Betreuung gehörloser Menschen.

Der Verein verfolgt seine Zwecke insbesondere durch

- die Schaffung und Unterhaltung eines Bildungs- und Kulturzentrums für gehörlose Menschen
- die Betreuung von mehrfachbehinderten gehörlosen Menschen in Wohngemeinschaften und im betreuten Einzelwohnen.
- Der Verein kann sich an anderen Körperschaften beteiligen, wenn durch diese gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgt werden.
- Ferner soll sich die Tätigkeit des Vereins auf alle Maßnahmen erstrecken, die zur Förderung der gehörlosen Menschen geeignet sind.

# Gesellschaft zur Förderung der Gehörlosen in Berlin e.V.

## § 3 Kommunikation und Sprache

- a) Die Vereinssprache ist Deutsche Gebärdensprache (DGS). Andere Kommunikationsformen, die für gehörlose Menschen zugänglich sind, sind grundsätzlich auch gestattet.
- b) Schriftliche Kommunikation beinhaltet auch DGS-Filme.

## § 4 – Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können alle natürlichen Personen und alle Personengesellschaften werden.

## § 5 – Erwerb der Mitgliedschaft

Der Aufnahmeantrag als Mitglied ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet.

Die Mitgliedschaft ist erworben, sobald der Vorstand die Mitgliedskarte übersendet.

## § 5 – Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Tod,
- b) durch schriftliche Austrittserklärung bis zum 30. September des laufenden Jahres,
- c) durch Ausschluss wegen der Nichterfüllung der Beitragspflicht für zwei aufeinanderfolgende Jahre aufgrund eines Vorstandsbeschlusses und
- d) durch Beschluss der Mitgliederversammlung, insbesondere bei vereinsschädigendem Verhalten.

## § 6 – Mittel des Vereins

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die zur Erfüllung der Aufgaben notwendigen Mittel werden aufgebracht durch:

1. Beiträge der Mitglieder und geeignete Aktionen des Vereins,
2. Zuwendungen und
3. Spenden und Vermächtnisse.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

# Gesellschaft zur Förderung der Gehörlosen in Berlin e.V.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 7 – Beiträge

Alle Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, dessen Höhe und Veränderung durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird. Eine anteilige Beitragszahlung wird nur bei begründeten Ausnahmefällen ermöglicht.

## § 8 Haus- und Geschäftsordnung

Der Vorstand erstellt und beschließt eine Haus- und Geschäftsordnung unabhängig von der Satzung. Die Hausordnung kommt zum Einsatz, um die Vermietung der Räumlichkeiten und die Durchführung von Veranstaltungen zu regeln. Die Geschäftsordnung ist als Richtlinie und Hilfestellung für die Mitarbeiter\*innen gedacht.

## § 9 – Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. der Vorstand und
2. die Mitgliederversammlung.

## § 10 – Der Vorstand

Der Vorstand wird von der Hauptversammlung für die Amtsdauer von 3 Jahren gewählt. Der Vorstand besteht aus dem:

- 1. Vorsitzende\*r,
- 2. Vorsitzende\*r (Stellvertreter\*in der\*des 1. Vorsitzenden).
- und mindestens 3 Beisitzer\*innen

Die Buchführung wird vom Vorstand an eine Buchführungsfirma oder Steuerberatung delegiert.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, so kann in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl vorgenommen werden.

Die Wahl der Vorstandsmitglieder ist geheim und wird mit Stimmzetteln durchgeführt.

## § 11 – Pflichten und Rechte des Vorstandes

Aufgaben des Vorstandes sind die Geschäftsführung, die Vermögensverwaltung und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

## Gesellschaft zur Förderung der Gehörlosen in Berlin e.V.

1. Die\*der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Vorstandes, zu denen sie\*er einlädt, wenn ein Vorstandsmitglied es fordert. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei Mitglieder und unter diesen die\*der Vorsitzende oder ihre\*seine Stellvertreter\*in anwesend sind. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der\*des amtierenden Vorsitzenden.
2. Die\*der Schriftführer hat die Beschlüsse des Vorstandes aufzunehmen und die Protokolle der Mitgliederversammlung zu führen. Die Aufzeichnungen der\*des Schriftführer\*in sind von diesem und der\*dem Vorsitzenden oder der\*des Stellvertreter\*ins zu unterzeichnen.

Die\*der 1. Vorsitzende und die\*der 2. Vorsitzende sind Vorstand gemäß § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Jeder von ihr\*ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis des Vereins gilt, dass die\*der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung der\*des 1. Vorsitzenden diese\*n vertritt.

### § 12 – Ersatz von Aufwendungen der Vorstandsmitglieder

Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen kann eine jährliche Aufwandsentschädigung ausgezahlt werden. Die Höhe entscheidet der Vorstand. Es ist darauf zu achten, dass die Aufwandsentschädigung nicht zu Lasten des Vereinsvermögens geht. Barauslagen sind zu erstatten. Reisekosten unterliegen der Festsetzung durch den Vorstand.

### §13 - Die Mitgliederversammlung und ihre Berufung

- (1) Es findet jährlich mindestens eine Mitgliederversammlung statt und alle drei Jahre eine Hauptversammlung.
- (2) Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen (Online-Mitgliederversammlung). Der Vorstand ist jedoch angehalten eine Möglichkeit für Mitglieder zu finden, die keine Möglichkeit haben eine Online-Mitgliederversammlung zu teilnehmen (z.B. Hybrid-Versammlungen oder Briefwahl)
- (3) Der Vorstand kann in einer „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer solchen Mitgliederversammlung beschließen, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen (z.B. mittels Zuteilung eines individuellen Logins).

## Gesellschaft zur Förderung der Gehörlosen in Berlin e.V.

(4) Abweichend von § 32 Absatz 2 BGB ist ein Beschluss auch ohne Mitgliederversammlung gültig, wenn

- alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden,
- bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben hat und
- der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

(5) Die Bestimmungen dieses Paragrafen gelten für Vorstandssitzungen und Vorstandsbeschlüsse entsprechend.

(6) Regelmäßige Tagungsordnungspunkte der Hauptversammlung müssen sein:

- a) der Jahresbericht des 1. Vorsitzenden,
- b) der Rechnungsbericht des Vorstandes und der Bericht der Revisoren,
- c) die Entlastung des Vorstandes und
- d) die Beschlussfassung über den Vereinshaushalt.

Bei der dreijährlichen Hauptversammlung findet zusätzlich noch die Neuwahl des Vorstands statt.

(7) Die Prüfung der Buchungsunterlagen der Vereinskasse erfolgt durch zwei von der Mitgliederversammlung bestimmte Revisor\*innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

(8) Außerordentliche Versammlungen sind zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe die Berufung verlangen.

### § 14 –Berufung der Mitgliederversammlung

Der Vorstand stellt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung fest und beruft diese durch besondere schriftliche Einladung der Mitglieder mit einer Frist von vier Wochen. Der Einladung ist die Tagesordnung beizufügen.

### § 15 –Anträge

Anträge für eine Mitgliederversammlung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen.

# Gesellschaft zur Förderung der Gehörlosen in Berlin e.V.

## § 16 – Beschlüsse und deren Beurkundung

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt die\*der Vorsitzende oder die\*der Stellvertreter\*in. Bei Beschlussfassungen entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder, bei Stimmgleichheit die Stimme der\*des Vorsitzenden. Über die Art der Abstimmung entscheidet die Mitgliederversammlung.

Beschlüsse, durch welche die Satzung geändert wird, bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder.

Die schriftlichen Protokolle werden innerhalb von 6 Wochen nach der Mitgliederversammlung an alle Mitglieder übermittelt. Erfolgt innerhalb 4 Wochen kein Einspruch, so gelten sie als genehmigt.

## § 17 – Auflösung oder Aufhebung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur erfolgen, wenn in der Mitgliederversammlung drei Viertel der stimmberechtigten Anwesenden dafür stimmen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Paritätischen Wohlfahrtsverband – Landesverband Berlin e.V., der es in Zusammenarbeit mit den Berliner Gehörlosenvereinen ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.